

Vorwort.

Ich mache durchaus keinen Anspruch darauf, geschichtliche Abhandlungen oder nach allen Richtungen hin erschöpfende wissenschaftliche Ausführungen zu geben. Es fehlt mir in meiner Berufsstellung als Rechtsanwalt an Zeit zu eingehenderer Behandlung und ich halte eine solche Arbeit auch für überflüssig, weil es nicht daran mangelt. Meine Beobachtungen und dabei gewonnenen Ansichten wiederzugeben, ist meine Aufgabe und ich wünsche, daß ich damit meinem Vaterlande nützen kann. Gerade mit Rücksicht auf diese Ansicht, ist der auf meine specielle Heimath bezügliche Theil aufgenommen, weil ich auch dieser dadurch zu dienen hoffe, daß ich ihre Verhältnisse unter weitere Gesichtspunkte stelle und dem Einflusse einer Kritik aussetze. Was Dr. Lorenz von Stein in den drei Fragen des Grundbesitzes I. Theil S. 76 vom Könige sagt, wünsche ich, vom Reiche sagen zu können:

„Das Maaß der Macht und Ehre des Königs ist identisch mit der Entwicklung jedes einzelnen Staatsangehörigen. Was die letztere hemmt, beschwert den König, was sie fördert, hebt ihn und nicht mehr bloß geistig, sondern zunächst und am greifbarsten auch wirthschaftlich im finanziellen Gebiete.“

Lippe ist ein Glied unseres deutschen Vaterlandes und hat als solches Anspruch auf Berücksichtigung seiner Bedürfnisse. Da nun seine Lage ersichtlich eine abnormale und ganz eigenthümliche ist, so lohnt es sich vielleicht besonders, demselben einige Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist dies von Seiten des Reichskanzlers früher ohne Erfolg geschehen, weil die Reichsverfassung und die geschaffenen Reichsverwaltungs-Organen nicht ausreichten und ersichtlich damals nicht verändert werden sollten. Im

Jahre 1872 kam bekanntlich der damalige Landesdirector von Waldeck von Flottwell mit der sehr undankbaren Aufgabe, den festgefahrenen lippischen Staatskarren wieder in fahrbare Bahnen und Wege zu setzen, im Auftrage des Reichskanzlers oder doch sicherlich mit dessen Zustimmung nach Lippe. Trotz der allgemeinen Beliebtheit in der Bevölkerung, der anerkannten Tüchtigkeit und des besten Willens mußte der Herr von Flottwell unverrichteter Sache wieder nach Preußen gehen. Sein Wirken scheiterte an dem Bureaukratismus und an dem Mangel an Vertrauen zu den Reichsbehörden bei der Bevölkerung. Ich erwähne dies hier, weil dadurch nach meiner Ansicht ein treffender Beweis dafür geliefert wird, daß schon seit Jahren die Unzulänglichkeit der Reichsverfassung bemerkt ist und dies in den betreffenden Kreisen höchst nachtheilige Wirkungen gehabt hat. Es erklärt sich daraus manche Erfahrung. Ich theile nach meiner Kenntniß der Deutschen durchaus nicht die Ansicht derjenigen, welche sämtliche Bundesstaaten und die hierauf sich stützenden Anschauungen des deutschen Volkes als einen überwundenen Standpunkt bezeichnen und ich halte es für erreichbar, daß des Dichters Worte erfüllt werden:

„Kannst Du Großes nicht erreichen
Mach' das Kleine rein und nett,
Ehrfurcht weckt ein Hain von Eichen,
Luft die Kell im Rosenbeet.“

Es darf nur nicht nach der Art vieler deutscher Staatsmänner das Rosenbeet wie Eichenhaine und die Eiche mit der Stuzscheere des Kunstgärtners behandelt werden. Einfachheit und Klarheit müßten auch der Ausgangspunkt aller Thätigkeit der Bundesstaaten und Gemeinden sein und mittelalterliche Gebräuche dabei vermieden werden.

In deutschen Kleinstaaten sind noch Massen veralteter Zustände unübersteigliche Hindernisse des Fortschrittes und in den Staats-Organen so viele beengende, beschränkende Einrichtungen, daß es mir nicht möglich scheint, das herrliche, mächtige deutsche Reich zu voller Machtentfaltung zu bringen, ehe die alten Ruinen abgetragen und in solide Grundmauern neuester Bauart verwandelt sind.

Obige und andere Vorgänge haben mich wiederholt veranlaßt, dem Zustande der Reichsgesetzgebung meine Aufmerksamkeit zuzuwenden und

ich komme immermehr zu der Ansicht, daß manche Reichsgesetze auf die Dauer mehr schaden als nützen werden, wenn nicht bald eine klare und regelmäßige Ausbildung der Verfassung und der Reichsbehörden erfolgt. Die kleinen Staaten verlieren in jetziger Gestalt jegliche Lebensfähigkeit und reiben sich in einer Thätigkeit auf, welcher sie nicht gewachsen sind. Die Reichsgesetzgebung geht auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung gleichzeitig und ohne System vor, wechselt dabei oft die Grundsätze und die kleinen Staaten gerathen dadurch in ein unausgesetztes Schwanfen. Sie befinden sich in einem ununterbrochenen Kampfe um ihre Selbstständigkeit und in einem nicht zu verkennenden Sträuben gegen die Uebermacht Preußens. Eine klare, schärfere und vollständigere Durchbildung der Reichsverfassung und der Reichsbehörden erscheint mir deshalb nothwendig. Ohne dies ist eine Besserung nicht erreichbar.

Ich hoffe, daß mir Göthe's Worte Band 29 Seite 226 zu Gute kommen:

„Es ist gar nicht nöthig, daß einer untadelhaft sei oder das Vortrefflichste und Tadelloseste thue, sondern nur, daß etwas geschehe, was dem Anderen nützen oder ihn erfreuen kann.“

Detmold, den 1. Juli 1884.

Oskar Asemissen.

